

Satzung des Allgemeiner Bürgerschützenvereins Dorf Hervest e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Allgemeiner Bürgerschützenverein Dorf Hervest e.V.
2. Er hat den Sitz in Dorsten, Dorf-Hervest.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen (VR 13227).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Pflege althergebrachter Bräuche und Traditionen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung des traditionellen Schützenfestes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mindestens mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzudrohen. Der Ausgeschlossene hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen Jahresbeitrag.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Ziff. 2 dieses Paragraphen;
 - b. der 2. Schriftführer
 - c. der 2. Schatzmeister
 - d. der Schützenoberst
 - e. der Schützenmajor.
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Schriftführer und
 - d. der Schatzmeister.Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf sechs Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Als Mitglieder des Vorstands sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Soweit dies als sinnvoll erachtet wird, kann der Vorstand weitere Gäste zu seiner Sitzung laden.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, die gleichzeitig auch Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein müssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten sein sollen. Die Protokolle sind für Mitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, nur mit Zustimmung des Vorstandes einsehbar.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an dem Verfahren zur Beschlussfassung beteiligt sind. Der Beschluss ist zu protokollieren.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Beisitzern (pro 70 Mitglieder mindestens ein Beisitzer),
 - c. dem Vorsitzenden des Junggesellenvereins,
 - d. dem Stabsarzt,
 - e. den Hauptleuten der Kompanien,
 - f. dem amtierenden König sowie den Königen der beiden vorangegangenen Schützenfeste,
 - g. dem Reichskanzler,
 - h. dem Prinzgemahl und allen weiteren männlichen Mitgliedern des amtierenden Throns.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder des Vereins mit der Übernahme besonderer Aufgaben betrauen und in den erweiterten Vorstand berufen. Die Zugehörigkeit dieser Vorstandsmitglieder ist auf die Dauer der Erfüllung der besonderen Aufgaben beschränkt.
3. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat nur eine Stimme.
4. Die Beisitzer und die Hauptleute der Kompanien werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf sechs Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes an.
5. Eine Person, welche dem erweiterten Vorstand mindestens zwanzig Jahre ununterbrochen angehört hat, bleibt auch nach ihrem Ausscheiden Ehrenmitglied im erweiterten Vorstand. Ehrenmitglieder im erweiterten Vorstand haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 11 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom 1. Schriftführer in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands ist Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten sein sollen. Die Protokolle dienen Beweis Zwecken und sind für Mitglieder, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sind, nur mit Zustimmung des Vorstandes einsehbar.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Hauptleute der Kompanien und der Kassenprüfer,
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g. Genehmigung des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- h. Entlastung des Vorstands.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zweimal im Jahr (möglichst im Frühjahr und im Herbst) eines Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege, z. B. via Email, an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse übermittelt werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine korrekt adressierte Einladung gilt als ordnungsgemäß abgesandt, unabhängig davon, ob die Zustellung durch den beauftragten Zustelldienst oder den Provider oder sonstigen mit der Übermittlung beauftragten Dienstleister tatsächlich erfolgt. Über die Form der Ladung entscheidet der Vorstand.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus der Reihe der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Änderung der Satzung.
9. Für die Wahlen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Der Versammlungsleiter kann der Versammlung vorschlagen, dass über mehrere, zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der 2. Schriftführer, ansonsten ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung enthalten.
11. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Protokoll zustimmt. Einsprüche gegen den Inhalt sind nach erfolgter Beschlussfassung nicht mehr möglich.

§ 14 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung und Abwicklung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen soll einem oder mehreren anderen gemeinnützigen Vereinen im Ortsteil Dorf-Hervest zufallen. Über die Verteilung entscheiden die Liquidatoren.
3. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. § 8 der Vereinsatzung gilt für die Liquidatoren entsprechend.

§ 16 Schützenfest

Das traditionelle Schützenfest wird grundsätzlich alle zwei Jahre ausgerichtet. Im Rahmen des Schützenfestes wird ein Wettschießen veranstaltet, um den König zu ermitteln. Die Einzelheiten richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 17 Königsbewerber

1. Als König kann sich bewerben, wer
 - a. im Zeitpunkt des Königsschießens Mitglied des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Dorf-Hervest e.V. ist,
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - c. nach seinem Gesamtverhalten das Ansehen des Vereins nach außen hin vertreten kann,
 - d. die feste Zusage einer Angehörigen eines Vereinsmitglieds besitzt, die bereit ist, Königin zu werden, und
 - e. sich bis um 12.00 Uhr am Vortag des Königsschießens als Bewerber beim geschäftsführenden Vorstand angemeldet hat.
2. Über die Zulassung eines Bewerbers zum Königsschießen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Dabei trifft der geschäftsführende Vorstand die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber die Voraussetzung nach Nr. 1 c. erfüllt, nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand mit seinem Zulassungsbeschluss zugleich abweichend von Nr. 1 e. eine verspätete Anmeldung ausreichen lassen und/oder beschließen, dass abweichend von Nr. 1 d. die vorgeschlagene Königin ausnahmsweise nicht Angehörige eines Vereinsmitglieds sein muss.
4. Der Zulassungsbeschluss kann ohne gesonderte Einberufung außerhalb einer Vorstandssitzung unmittelbar vor dem Königsschießen auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden. Der geschäftsführende Vorstand ist in dieser Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wenn dieser nicht an der Abstimmung beteiligt ist, entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist nicht möglich.

§ 18 Königsschießen

1. Leiter des Königsschießens ist der Oberst, Stellvertreter ist der Major.
2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einen oder mehrere Schießmeister, der/die für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen die Verantwortung trägt/tragen.
3. Jedes Vereinsmitglied, welches grundsätzlich Willens ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Ziff. a) bis d) erfüllt, sowie vom geschäftsführenden Vorstand zugelassene Ehrengäste dürfen auf den Königsvogel schießen.
4. Der geschäftsführende Vorstand darf jederzeit bestimmen, dass nur noch die zugelassenen Königsbewerber (§ 17 Abs. 1) auf den Königsvogel schießen dürfen. Die zugelassenen Königsbewerber erhalten in einer vom geschäftsführenden Vorstand nach freiem Ermessen festgelegten, wiederkehrenden Reihenfolge jeweils einen Schuss. Die Abgabe eines zugestanden Schusses an einen anderen Schützen ist nicht zulässig.
5. König wird derjenige, der den Rest des Königsvogels abschießt.
6. Lehnt ein Mitglied, welches den Rest des Königsvogels abgeschossen hat, die Königswürde ab oder fehlt es dem Mitglied an der gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. d) erforderlichen Zusage, hat es eine Buße in Höhe des Gegenwertes von zwei Hektolitern Bier im Thekenverkauf entsprechend der Preise der Vereinslokale an die Vereinskasse zu entrichten.
7. In diesem Fall erhält der vorhergehende Schütze, welcher die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 erfüllt, die Königswürde zugesprochen. Sollte auch dieses Mitglied die angebotene Königswürde nicht annehmen, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand über das weitere Prozedere. Die Nichtannahme der Königswürde ist für dieses Mitglied nicht mit einer Buße belegt.

§ 19 Königsthron

1. Der Schützenkönig bestimmt den Königsthron. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. dem König,
 - b. der Königin,
 - c. dem Reichskanzler und
 - d. bis zu drei Ministern
 - e. die jeweilige Partnerin bzw. der jeweilige Partner der vorgenannten Personen.
2. Reichskanzler oder Minister kann nur werden, wer Mitglied im Allgemeinen Bürgerschützenverein Dorf-Hervest e.V. ist.

§ 20 Königskette

1. Der König erhält im Rahmen der Proklamation eine Königskette. Diese verbleibt im Eigentum des Vereins. Sie muss nach Beendigung des Schützenfestes vom König unaufgefordert dem Schatzmeister ausgehändigt werden, der sie unter Verschluss hält.
2. Jeder König hat auf eigene Kosten eine hinsichtlich der Größe und Gestaltung angemessene Königsplakette an der Königskette anbringen zu lassen. Die Plakette soll so gestaltet sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtensemble einfügt. Übermäßige gestalterische Elemente, insbesondere solche, die keinen Bezug zum Schützenverein haben und nur dazu dienen, die eigene Königswürde

über Gebühr hervorzuheben, sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Angemessenheit der Königsplakette.

§ 21 Datenschutz und Inkrafttreten

1. Der Schutz persönlicher Daten der Mitglieder und der Gäste der Veranstaltungen des Vereins ist in einem Datenschutzkonzept festgelegt.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung einschließlich aller diese ergänzenden Beschlüsse ersetzt.
3. Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dorsten, den 9. November 2018